

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1956	Nummer 132
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium S. 2401. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2401. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 2401.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 11. 1956, Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergebung öffentlicher Aufträge. S. 2402. — Bek. 30. 11. 1956, Öffentliche Sammlung des Evangelischen Johannesstifts, Berlin-Spandau. S. 2403. — Bek. 5. 12. 1956, Öffentliche Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes. S. 2403.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 27. 11. 1956, Abnahme der handwerklichen Gesellen- und Meisterprüfung. S. 2404.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 23. 11. 1956, Zulassung von Milcherkälbern. S. 2404.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 3. 12. 1956, Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (AG - RJWG) vom 23. Oktober 1956 (GV. NW. S. 303); hier: Erläuterungen zu § 20. S. 2405.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1956. S. 2407/08.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Reg.- und Vermessungsrat H. Höckmann zum Oberregierungs- und -vermessungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsrat L. Radtke zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Chemierat Dr. E. Wegner zum Oberchemierat beim Chemischen Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen Münster; Regierungsvermessungsrat P. Bellinghaus zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Detmold.

Es ist in den Ruhestand getreten: Ministerialrat Prof. Dr. E. Gerfeld, Innenministerium.

— MBl. NW. 1956 S. 2401.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Oberbergat H. Sanders zum Leitenden Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt Dortmund; Bergat H. Pieper zum Ersten Bergat beim Bergamt Brühl.

Es sind versetzt worden: Bergat K. H. Budde vom Bergamt Recklinghausen 1 an das Bergamt Recklinghausen 2; Bergat L. Kleine vom Bergamt Recklinghausen 2 an das Oberbergamt Dortmund.

— MBl. NW. 1956 S. 2401.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Freitag vom Versorgungsamt Dortmund zum Regierunsdirektor; Regierungsmedizinalrat Dr. H. Kratzsch vom Versorgungsamt Aachen zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. W. Krahle zum Regierungs- und Gewerberat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. W. Hartung zum Regierungs- und Gewerberat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. A. Jung zum Regierungs- und Gewerberat bei der Bezirksregierung in Köln.

— MBl. NW. 1956 S. 2401.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergebung öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1956 —
I C 2 / 17—10.173

Durch RdErl. v. 8. 2. 1950 (MBl. NW. S. 429) hatte ich bestimmt, daß ab 1. 4. 1950 fünfzig v. H. des behördlichen Bedarfs an Besen, Handfegern, Bürsten, Matten, Papierkörben und dergleichen von Blindenhandwerksbetrieben zu beziehen sind, falls diese sich bereit erklären, die Waren zu einem nicht wesentlich höheren Preis zu liefern, als andere Handwerksbetriebe ihre selbst hergestellten Waren anbieten.

Die Blindenvereine haben mich darauf aufmerksam gemacht, daß einige Behörden Bedenken haben, nach meinem RdErl. zu verfahren, weil sie im Hinblick auf die vergleichsweise oft etwas höheren Preise für Blindenwaren Beanstandungen seitens des Landesrechnungshofes befürchten. Nach meinen Feststellungen hat aber der Landesrechnungshof bisher noch in keinem Falle die Preise für Anschaffungen von Waren aus Blindenhandwerksbetrieben beanstandet. Er hat umgekehrt in zahlreichen Fällen bei nicht genügender Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in den Prüfungsmittelungen auf die ergangenen Erlasse zur Beachtung hingewiesen.

Für die Herstellung in Blindenwerkstätten kommt nur ein recht begrenzter Teil des laufenden Behördenbedarfs in Frage. Staat und Gemeinden dürfen der Zustimmung des überwiegenden Teils der Steuerzahler sicher sein, wenn für diesen im Vergleich zum gesamten Sachaufwand der Verwaltung gar nicht ins Gewicht fallenden Teil öffentlicher Aufträge objektive Erwägungen der Wirtschaftlichkeit einmal zurückgestellt werden, um eine soziale Pflicht gegenüber den Blinden nicht durch Almosen, sondern durch Arbeitsbeschaffung zu erfüllen. Im übrigen ist zu bedenken, daß der vielfach etwas höhere Preis für Blindenwaren im allgemeinen auch wirtschaftlich gerechtfertigt wird durch die bessere Qualität und die längere Haltbarkeit dieser handgearbeiteten Gegenstände.

Allen nachgeordneten Landesbehörden mache ich deshalb die angemessene Berücksichtigung von Blindenbetrieben bei der Vergabe entsprechender Aufträge im Sinne meines angezogenen RdErl. v. 8. 2. 1950 erneut zur Pflicht. Um festgestellte Mißbräuche zu verhindern, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß nur bei Vertretern, die im Besitze eines amtlichen von den Regierungspräsidenten ausgestellten gelben Ausweises mit Lichtbild sind, die Gewähr gegeben ist, daß der Vertreter im Auftrag einer anerkannten Blindenwerkstätte tätig ist und der Auftrag nur einer solchen zugute kommt. Die Regierungspräsidenten stellen die Blindenwarenvertriebsausweise aus auf Grund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) und des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne der §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 des genannten Gesetzes v. 10. Dezember 1953 (GV. NW. S. 429) sowie des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 8. 1954 (MBL. NW. S. 1569). Telefonische Aufforderungen zur Auftragserteilung für angebliche Blindenbetriebe sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Wo entsprechende Betriebe nicht bekannt sind, wird der Landesauschuß für das Blindenwesen NRW, Dortmund, Märkische Straße 61—63, — Ruf 2 60 53 — jederzeit Bezugsquellen nachweisen können:

Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bitte ich erneut, ihre Beschaffungsstellen mit entsprechenden Anweisungen zu versehen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Arbeits- und Sozialminister.

An alle Landesbehörden,
die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1956 S. 2402.

Öffentliche Sammlung des Evangelischen Johannesstifts, Berlin-Spandau

Bek. d. Innenministers v. 30. 11. 1956 —
I C 4 / 24—13.31

Dem Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau, Schönwalder Allee, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 15. Dezember 1956 bis 15. Januar 1957 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist ein Aufruf zur Leistung von Geldspenden durch den Versand von Werbeschreiben zulässig.

— MBL. NW. 1956 S. 2403.

Öffentliche Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes

Bek. d. Innenministers v. 5. 12. 1956 —
I C 4 / 24—11.22

Dem Deutschen Roten Kreuz, Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 17. November bis 31. Dezember 1956 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Aufrufen zur Leistung von Geldspenden zu Neujahr zulässig.

Geldspenden sind zu überweisen auf:

Konto-Nr. 88 88 Commerzbank-Bankverein Bonn,
Konto-Nr. 92 74 Städtische Sparkasse zu Bonn,
Konto-Nr. 11 56 Postscheckamt Köln.

— MBL. NW. 1956 S. 2403.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Abnahme der handwerklichen Gesellen- und Meisterprüfung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 27. 11. 1956 — II/F 4 — 43—00

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die handwerkliche Gesellen- oder Meisterprüfung (§§ 33 und 42 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 — BGBl. I S. 1411 —) nicht in einzelnen Teilen vor verschiedenen Prüfungsausschüssen abgelegt werden kann. Die Prüfung ist eine Einheit und kann als solche nur in ihrer Gesamtheit vor einem einzigen Prüfungsausschuß abgelegt werden. Das ergibt sich aus den §§ 36, 39, 44 Abs. 4—6 und 45 der Handwerksordnung. Der Prüfungsausschuß ist deshalb nicht berechtigt, einem Prüfungsanwärter die Zulassung nur zu einem Teil der von ihm beabsichtigten Gesellen- oder Meisterprüfung zu gewähren und die Prüfung auf diesen Teil zu beschränken. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung nur auf die gesamte Prüfung erstrecken und hat im Falle der Zulassung die Prüfung auch in ihrer Gesamtheit abzunehmen.

Es ist deshalb nicht zulässig und auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen unvertretbar, die praktische und die theoretische Prüfung getrennt vor zwei verschiedenen Prüfungsausschüssen abzulegen, und es ist nicht möglich, den in letzter Zeit von einzelnen Handwerkskammern und Fachschulen in diesem Sinne gestellten Forderungen zu entsprechen.

Das schließt nicht aus, daß ein Meisterprüfling, der auf Grund der VO. v. 29. Juli 1954 (GV. NW. S. 278) i. d. F. der VO. v. 22. Juni 1955 (GV. NW. S. 159) oder auf Grund einer Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 2 der Meisterprüfungsordnung die Prüfung nicht vor einem Prüfungsausschuß am Sitz der für ihn zuständigen Handwerkskammer ablegt, die für die praktische Prüfung erforderlichen Arbeiten auch innerhalb des Bezirks dieser Kammer anfertigen kann; die Zuteilung, Überwachung und Abnahme der Prüfungsarbeiten kann aber auch in diesem Falle nur durch den für die Abnahme der gesamten Prüfung zuständigen Prüfungsausschuß erfolgen.

Ich bitte die Regierungspräsidenten und die Handwerkskammern, die Meisterprüfungsausschüsse bzw. Gesellenprüfungsausschüsse anzuweisen, zur Vermeidung von Anfechtungsgründen und im Interesse der Prüfungsanwärter nach Maßgabe dieses RdErl. zu verfahren und von der Zulassung und Prüfung von Prüfungsanwärtern nur auf einem Teilgebiet der Prüfung grundsätzlich und ohne Ausnahme abzusehen.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern,
Nachrichtlich:

den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBL. NW. 1956 S. 2404.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1956 — II Vet. 2313 Tgb.Nr. 340/56

Da die Gem. Erl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Zulassung von Milcherhitzern im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, nehme ich künftig von einer nochmaligen Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Abstand.

Ich werde den Regierungspräsidenten und tunlichst auch den Kreisverwaltungen und kreisfreien Städten Abdrucke aus dem Bundesanzeiger übersenden, soweit mir solche zur Verfügung stehen.

An die Regierungspräsidenten,
Ländkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1956 S. 2404.

G. Arbeits- und Sozialminister

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (AG - RJWG) vom 23. Oktober 1956 (GV. NW. S. 303); hier: Erläuterungen zu § 20

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 12. 1956 — IV B/2 — 9.702.

Das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-RJWG) ist am 6. November 1956 verkündet worden und am 21. November 1956 in Kraft getreten. Die auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 2 zu erlassende Verordnungsverordnung wird in Kürze ergehen. Um Zweifel auszuräumen, werden die Übergangsvorschriften des § 20 vorab erläutert:

1. Zu § 20 Abs. 1 und 3:

- 1.1. Das AG-RJWG geht davon aus, daß die nach früherem Recht errichteten Jugendämter und Landesjugendämter auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Änderungsgesetz) v. 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035) zunächst in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen. Die Anordnung des Bundesgesetzgebers in § 8 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 1 RJWG i. d. F. des Änderungsgesetzes, Jugendämter und Landesjugendämter nach Maßgabe des neuen Rechts zu errichten, ist nach § 20 Abs. 1 AG-RJWG in kreisfreien Städten und in Landkreisen spätestens bis zum 31. 12. 1956, nach § 20 Abs. 2 Satz 3 AG-RJWG in kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden spätestens bis zum 31. 3. 1957 zu vollziehen. Das gilt insbesondere für die Bildung der Jugendwohlfahrts- und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse.
- 1.2. Die Übergangsregelung des § 20 Abs. 3, die vom Inkrafttreten des AG-RJWG an gilt, ist auf die Jugendämter und Landesjugendämter — einschließlich der nach dem früheren Recht errichteten Jugendämter in kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden anzuwenden, die bei Inkrafttreten des AG-RJWG noch keinen Jugendwohlfahrtsausschuß oder Landesjugendwohlfahrtsausschuß im Sinne des RJWG und des AG-RJWG gebildet haben.

2. Zu § 20 Abs. 2:

- 2.1. Die Anträge auf Zulassung der Errichtung von Jugendämtern in kreisangehörigen Ämtern oder Gemeinden sind mir über den Landkreis und den Landschaftsverband vorzulegen (vgl. § 8 Abs. 2 AG-RJWG). Ein Antrag ist fristgemäß gestellt, wenn er bis zum 31. 12. 1956 der zuständigen Kreisverwaltung zugegangen ist. Damit die Entscheidung über alle Anträge rechtzeitig bis zum 31. 3. 1957 ergehen kann, empfiehlt es sich jedoch, den Antrag zusammen mit der Stellungnahme des Landkreises und des Landschaftsverbandes möglichst bald vorzulegen.
- 2.2. § 20 Abs. 2 Satz 3 enthält die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem die Aufgaben der nach früherem Recht errichteten Jugendämter in kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden spätestens auf die Kreisjugendämter übergehen, wenn kein Antrag auf Zulassung dieser Jugendämter nach Maßgabe des neuen Rechts gestellt wird. Die Aufgaben dieser Jugendämter gehen am 1. 4. 1957 auf die Kreisjugendämter über, wenn ein Antrag auf Zulassung der Errichtung des betreffenden Jugendamtes (Zulassungsantrag) nicht oder nicht fristgemäß gestellt oder ein fristgemäß gestellter Antrag zurückgenommen worden ist.
- 2.3. § 20 Abs. 2 Satz 3 regelt nicht alle mit der Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden zusammenhängenden

Überleitungsfragen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich aber, daß das AG-RJWG davon ausgeht, daß in allen Fällen, in denen ein nach früherem Recht errichtetes Jugendamt nicht mehr zugelassen worden ist, dessen Aufgaben spätestens am 1. 4. 1957 auf das Kreisjugendamt übergehen. Andererseits ist die Übergangsvorschrift des AG-RJWG nicht anzuwenden, wenn ein dem RJWG i. d. F. des Änderungsgesetzes entsprechender Zustand schon vorher hergestellt worden ist. Dementsprechend gilt für die in § 20 Abs. 2 Satz 3 nicht ausdrücklich geregelten Fälle folgendes:

- a) Ist ein Zulassungsantrag nicht gestellt und das Jugendamt vor Inkrafttreten des AG-RJWG bereits durch das Amt oder die Gemeinde aufgelöst worden, so sind die Aufgaben des aufgelösten Jugendamtes mit dem im Auflösungsbeschuß bestimmten Zeitpunkt auf das zuständige Kreisjugendamt übergegangen. Das Kreisjugendamt wird in diesen Fällen zu prüfen haben, ob es Rechtsgeschäfte, die das nicht mehr zuständige Jugendamt in der Zeit nach dem Übergang der Zuständigkeit noch wahrgenommen hat, zu genehmigen oder nicht genehmigungsfähige Geschäfte, z. B. Beurkundungen, nachzuholen hat.
- b) Ist ein Zulassungsantrag abgelehnt worden, so gehen die Aufgaben des Jugendamtes, einschließlich der bereits anhängigen Geschäfte, mit dem Zugang des ablehnenden Bescheides bei dem antragstellenden Amt oder der antragstellenden Gemeinde auf das Kreisjugendamt über.
In den Fällen, in denen ein Antrag abgelehnt worden ist, wird das Kreisjugendamt zu prüfen haben, ob Rechtsgeschäfte, die das nicht mehr zuständige Jugendamt nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides vorgenommen hat, zu genehmigen oder nachzuholen sind (vgl. zu a).
- c) Für die Errichtung von Jugendämtern, die vor dem Inkrafttreten des AG-RJWG von mir nach § 8 Abs. 3 RJWG zugelassen worden sind, ist kein neuer Zulassungsantrag zu stellen.
- d) Sofern im Einzelfall eine Entscheidung über einen rechtzeitig gestellten Antrag nicht bis zum 31. 3. 1957 ergehen kann, gehen die Aufgaben der nach früherem Recht errichteten Jugendämter in kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden am 1. 4. 1957 auf das Kreisjugendamt über. Zur Vermeidung einer unnötigen Umorganisation der Verwaltung wird das Kreisjugendamt zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang den Jugendämtern kreisangehöriger Ämter oder Gemeinden bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag die Durchführung oder Fortführung fördernder oder ausschließlich fürsorglicher Maßnahmen überlassen werden kann. Die Rechtsgeschäfte mit Wirkung nach außen und die hoheitlichen Aufsichtsmaßnahmen müssen jedoch auch während der Übergangszeit vom Kreisjugendamt selbst vorgenommen werden. Dieses wird sich gegebenenfalls bei der Vorbereitung dieser Geschäfte personell und organisatorisch der bestehenden Einrichtungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden bedienen können.
Wird dem Zulassungsantrag nach dem 1. 4. 1957 stattgegeben, so wird diese Entscheidung mit dem Zeitpunkt ihres Zugangs bei dem antragstellenden Amt oder bei der antragstellenden Gemeinde wirksam.

Die Bezugsurlasse werden aufgehoben.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 19. 1. 1954 (MBl. NW. S. 131) und mein RdErl. v. 26. 8. 1954 (MBl. NW. S. 1701).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1956 S. 2405.

**Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum
Ministerialblatt für das Land Nordrhein-
Westfalen — Jahrgang 1956**

Das Inhaltsverzeichnis (Zeitliche Übersicht und Sachregister) für den Jahrgang 1956 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern spätestens Anfang Februar 1957 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1956 in Ganzleinen sind vom gleichen Zeitpunkt ab lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

In diesem Zusammenhange wird auf das im gleichen Verlag erschienene Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 verwiesen. Es erleichtert das Auffinden der Runderlasse usw. und enthält außerdem Hinweise, inwieweit nach der Veröffentlichung Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen oder Aufhebungen erfolgt sind.

Preis des Hauptsachregisters 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten. Bestellung unmittelbar an den Verlag erbeten.

Die Einbanddecke für den Jahrgang 1956 ist so bemessen, daß die Zuheftung eines Hauptsachregisters möglich ist.

— MBl. NW. 1956 S. 2407/08.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 D.M. Ausgabe B 5,40 DM.